

Hans-Georg W. Voß

# Stalking

Aufklärung  
und Hilfe  
für Betroffene

SACHBUCH

 Springer

# Stalking

Hans-Georg W. Voß

# Stalking

Aufklärung und Hilfe für Betroffene



Springer

Hans-Georg W. Voß  
Bolsward, The Netherlands

ISBN 978-3-658-41936-3      ISBN 978-3-658-41937-0 (eBook)  
<https://doi.org/10.1007/978-3-658-41937-0>

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Der/die Herausgeber bzw. der/die Autor(en), exklusiv lizenziert an Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, ein Teil von Springer Nature 2023

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von allgemein beschreibenden Bezeichnungen, Marken, Unternehmensnamen etc. in diesem Werk bedeutet nicht, dass diese frei durch jedermann benutzt werden dürfen. Die Berechtigung zur Benutzung unterliegt, auch ohne gesonderten Hinweis hierzu, den Regeln des Markenrechts. Die Rechte des jeweiligen Zeicheninhabers sind zu beachten.

Der Verlag, die Autoren und die Herausgeber gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag noch die Autoren oder die Herausgeber übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen. Der Verlag bleibt im Hinblick auf geografische Zuordnungen und Gebietsbezeichnungen in veröffentlichten Karten und Institutionsadressen neutral.

Planung/Lektorat: Lisa Bender

Springer ist ein Imprint der eingetragenen Gesellschaft Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH und ist ein Teil von Springer Nature.

Die Anschrift der Gesellschaft ist: Abraham-Lincoln-Str. 46, 65189 Wiesbaden, Germany

Das Papier dieses Produkts ist recyclebar.

# Inhaltsverzeichnis

## Part I Aufklärung

<b>1</b>	<b>Einleitung und Überblick</b>	<b>3</b>
	Literatur	12
<b>2</b>	<b>Wann ist es Stalking – wann nicht?</b>	<b>13</b>
2.1	Eine Definition von Stalking	16
2.2	Falsches Stalking?	20
	Literatur	24
<b>3</b>	<b>Stalking und verwandte Phänomene</b>	<b>25</b>
3.1	Das „klassische“ Stalking	26
3.2	Ex-Partner-Stalking	30
3.3	Stalking-by-proxy	34
3.4	Cyberstalking	37
3.5	Sonderformen und stalkingähnliche Phänomene	43
3.5.1	Erotomanie	43
3.5.2	Mobbing	47
3.5.3	<i>Bullying</i> (Mobbing in der Schule)	50
3.5.4	Stalking durch eine Gruppe ( <i>gang-stalking</i> )	53

## VI Inhaltsverzeichnis

	3.5.5	Gaslighting	54
	3.5.6	Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom (MSS)	56
	3.5.7	Verfolgung durch staatliche Organe und weltweite Überwachung: Ein Fall von Cyberstalking?	58
		Literatur	61
<b>4</b>		<b>Zur Person des Stalkers: Typologien und Klassifikationen</b>	<b>63</b>
	4.1	Typologie und Klassifikation: kurz erläutert	66
	4.2	Zur Klassifikation von Stalkern	67
	4.3	Die Beziehung zwischen Stalker und Zielperson	68
	4.4	Zwei Motivklassen: Beziehungswunsch – Vergeltung/Rache/Kontrolle	70
	4.5	Sind Stalker psychisch „krank“?	75
	4.6	Ein dreidimensionales Modell zu Stalking	79
	4.6.1	Die erste Dimension: Soziale Nähe (SN)	80
	4.6.2	Die zweite Dimension: Motivatoren	84
	4.6.3	Die dritte Dimension: Realitätsbezug und Pathologie	87
	4.7	Zur Bedeutung der Situation	97
	4.8	Einige typische Stalker-Profile	98
		Literatur	107
<b>5</b>		<b>Kultur und Stalking</b>	<b>109</b>
	5.1	Zwei Fallbeispiele	112
		Literatur	117
<b>Part II Hilfe</b>			
<b>6</b>		<b>Noch nicht Stalking, aber schon lästig: lässt sich Stalking vorhersagen?</b>	<b>121</b>
		Literatur	133
<b>7</b>		<b>Wie gefährlich ist <i>mein</i> Stalker?</b>	<b>135</b>
	7.1	Allgemeine Risikofaktoren und das Risiko für körperliche Gewalt	137
	7.2	Zwei Verfahren zur Risikoanalyse	145

7.3	Eine <i>Check</i> -Liste zur Stalking Risikoeinschätzung (CLSR)	148
7.4	Risikostufen und Klassifikation von Stalkern	150
	Literatur	156
<b>8</b>	<b>Was kann ich tun – wo bekomme ich Hilfe?</b>	159
8.1	Hemmnisse auf dem Weg zur Bewältigung von Stalking	161
8.2	Was kann ich tun?	167
	Literatur	176
<b>9</b>	<b>Prävention und Bewältigung von <i>Cyberstalking</i></b>	177
	Literatur	187
<b>10</b>	<b>Welche Gesetze gibt es?</b>	189
10.1	Das Gewaltschutzgesetz (GewSchG)	191
10.2	Der Anti-Stalking Paragraf 238 im Strafgesetzbuch (§ 238 StGB)	195
	Literatur	203
<b>11</b>	<b>Wie verhalte ich mich am besten gegenüber der Polizei?</b>	205
	Literatur	212
<b>12</b>	<b>Hilfe für Stalker</b>	213
12.1	Voraussetzungen	218
12.2	Ziele 1: Die personale Ebene	222
12.3	Ziele 2: Die interpersonelle Ebene	229
12.4	Ziele 3: Die kulturell-normative Ebene	233
12.5	Beratung und Therapie	235
	Literatur	243
	<b>Anhang I</b>	245
	<b>Eine <i>Check</i>-Liste zur Stalking Risikoeinschätzung (CLSR)</b>	245
	<b>Anhang II</b>	253
	<b>Stichwortverzeichnis</b>	257

# **Part I**

# **Aufklärung**



# 1

## Einleitung und Überblick

**Zusammenfassung** Das Nachstellen und Verfolgen einer Person – auch gegen deren Willen – war schon immer und über alle Kulturen hinweg ein Mittel, um bestimmte Ziele zu erreichen. Es bedurfte wohl erste einiger spektakulärer Fälle von Nachstellung – mit tödlichem Ausgang für das Opfer – damit *Stalking* auch als ein kriminelles Verhalten in den Blickpunkt der Öffentlichkeit geriet. Seitdem – etwa gegen Ende der 80er Jahre des letzten Jahrhunderts – gibt es eine lebendige Diskussion darüber, was Stalking eigentlich ausmacht, wer die Verfolger sind und was sie antreibt, und vor allem auch, welche Risiken an „Leib und Leben“ für die Opfer damit verbunden sind. Inzwischen gibt es eine Vielzahl von Publikationen zu Stalking, allerdings tritt die Anzahl an wissenschaftlich fundierten Beiträgen gegenüber einer Flut von eher romanhaft oder autobiographisch angelegten „Berichten“ zu Stalking weit zurück. In diesem Buch geht es im ersten Teil darum, den aktuellen Wissensstand zu Stalking auf wissenschaftlicher Basis darzustellen (*Aufklärung*). Im zweiten Teil (*Rat und Hilfe*) werden die Möglichkeiten einer Bewältigung von Stalking aufseiten der Opfer erörtert und es wird schließlich auch berücksichtigt, dass etliche Täter gleichfalls einer Hilfe bedürfen.

Das Nachstellen und Verfolgen einer Person – auch gegen deren Willen – war schon immer und über alle Kulturen hinweg ein Mittel, um bestimmte Ziele zu erreichen. Es bedurfte wohl erste einiger spektakulärer Fälle von Nachstellung – mit tödlichem Ausgang für das Opfer – damit *Stalking* auch als ein kriminelles Verhalten in den Blickpunkt der Öffentlichkeit geriet. Seitdem – etwa gegen Ende der 80er Jahre des letzten Jahrhunderts – gibt es eine lebendige Diskussion darüber, was Stalking eigentlich ausmacht, wer die Verfolger sind und was sie antreibt, und vor allem auch, welche Risiken an „Leib und Leben“ für die Opfer damit verbunden sind. Inzwischen gibt es eine Vielzahl von Publikationen zu Stalking, allerdings tritt die Anzahl an wissenschaftlich fundierten Beiträgen gegenüber einer Flut von eher romanhaft oder autobiographisch angelegten „Berichten“ zu Stalking weit zurück. In diesem Buch geht es im ersten Teil darum, den aktuellen Wissensstand zu Stalking auf wissenschaftlicher Basis darzustellen (*Aufklärung*). Im zweiten Teil (*Rat und Hilfe*) werden die Möglichkeiten einer Bewältigung von Stalking aufseiten der Opfer erörtert und es wird schließlich auch berücksichtigt, dass etliche Täter gleichfalls einer Hilfe bedürfen.

Warum *noch* ein Buch zu *Stalking*? Das Thema ist auf dem Büchermarkt bereits gut vertreten: ein bekannter Internet-Buchhändler bietet dazu ca. 752 Titel an, darunter viele Romane, anekdotische Berichte, Erlebnisberichte, Krimis oder auch Anleitungen zu Jagd und Verfolgung mit Titeln wie *Highland Deer Stalking* oder *Stalking Jack the Ripper* – jedoch bemerkenswert wenige wissenschaftlich fundierte Beiträge. Allen gemeinsam ist die Thematik von Verfolgung, Nachstellung, Sich-Anschleichen, heimliches Auskundschaften, mit mehr oder weniger schwerwiegenden Folgen für das Zielobjekt. Auch die Frage „Wie wird man selbst zu einem erfolgreichen Stalker“ findet Gehör (Titel und Autorin sollen hier jedoch nicht genannt werden – aus naheliegenden Gründen). In vielen dieser Beiträge geht es um die Leiden und Nöte der verfolgten Personen – zum Teil Selbstberichte – und um das Bemühen, die Hintergründe für das Phänomen Stalking aufzuklären; sie werden zumeist in der Persönlichkeit des Stalkers gesehen, wobei dieser in der Regel als „krank“ oder „gestört“ oder als Psychopath eingeordnet wird. Die Wahrheit ist, dass über 90 % aller Stalker in klinisch-psychiatrischer Hinsicht *nicht* krank und auch nicht unzurechnungsfähig sind und für ihr Handeln sehr wohl zur Verantwortung zu ziehen sind. Auch andere

Mythen zu Stalking haben sich hartnäckig gehalten. Jens Hoffmann zählt dazu in seinem lesenswerten Buch u. a. auf: „Stalking ist gleich Liebeswahn“ und „Der Stalker ist immer der Fremde [2].“<sup>1</sup> Tatsächlich lassen sich nur höchstens 10 % „liebesskranke“ Stalker (dafür gibt es den Fachausdruck *Erotomanie*) zu einem gegebenen Zeitpunkt finden (*Prävalenzrate*; [5]) und völlig fremde Stalker sind gleichfalls mit um 8 % eher selten – im Unterschied zu den Ex-Partnern, deren Anteil am gesamten „Stalkingaufkommen“ um 50 % liegt. Weniger Mythos und auch nicht ganz falsch ist es, Stalking als ein überwiegend „männliches Phänomen“ zu bezeichnen. Zwar lässt sich angeben, dass die Opfer in 80 % aller Fälle weiblich sind und es dementsprechend männliche Täter im gleichen Umfange gibt – es wird dabei jedoch übersehen, dass eine allein auf heterosexuelle (biologische) Unterschiede abzielende Betrachtungsweise der Diversität unterschiedlicher Geschlechtsidentitäten (*gender*) nicht gerecht wird. Es gibt bisher nur wenige Forschungsergebnisse zu einem Stalking, bei welchem Täter und Opfer demselben *gender* angehören.<sup>2</sup> Allein diese Tatsache spricht dafür, sich dem Phänomen Stalking weiter wissenschaftlich zu nähern – im Sinne überprüfbarer Forschungsergebnisse und in Absehung von zahlreichen, in der Literatur vorfindlichen romanhaften und eher episodischen (teilweise leider auch irreführenden) Darstellungen.

Versteht man unter Stalking zunächst nur das systematische Verfolgen einer Person – wobei deren Beweggründe dafür recht unterschiedlich sein mögen -, so ist mit Sicherheit anzunehmen, dass Stalking sowohl historisch, als auch querschnittlich über verschiedene Gesellschaften und Kulturen hinweg betrachtet, ein universelles Phänomen und in

---

<sup>1</sup> Ziffern in eckigen Klammern verweisen in diesem Buch auf das Literaturverzeichnis am Ende jedes Kapitels.

<sup>2</sup> Eine australische Forschergruppe fand in einer Gruppe von 163 Stalkern einen Anteil von 18 % *same-gender*-Stalking, überwiegend weiblich identifiziert und häufig Arbeitskolleginnen, wobei – im Unterschied zu „heterosexuellem Stalking“ - die sexuelle Komponente bei der Verfolgung keine Rolle spielte, sondern Stalking eher durch *Ressentiments* (Abneigung, Vorurteile, Überzeugungsmuster) motiviert war [5, S. 171]

der „Natur“ des Menschen tief verwurzelt ist [4]. Verhaltensweisen, die wir heute mit Stalking bezeichnen würden, finden sich bereits in der griechischen Mythologie (so etwa die Nymphe Daphne, welche der Verfolgung durch Apoll nur dadurch entgehen konnte, indem sie sich in einen Lorbeerbaum verwandeln ließ), in den folgenden Jahrhunderten, wo es üblich war, die günstigsten Bedingungen für einen Brautraub auszukundschaften und schließlich zur Tat zu schreiten, sowie auch in der Lyrik des Mittelalters (Dante, Petrarca), wenn die angebetete und zugleich unerreichbare Geliebte mit unzähligen Liebesgedichten verfolgt wurde. Auch Shakespeare wird – sozusagen posthum – unterstellt, ein Stalker gewesen zu sein, wie durch seine *dark-lady*-Sonette, in welchen ein „obsessiv fixierter“ Stalker agiert, nahegelegt [7].

Verfolgung und „Nachstellung“ wurde somit als ein weitgehend legitimes Mittel zur Beziehungsanbahnung gesehen. Demgegenüber ist die Kriminalisierung des Stalking-Täters eher ein Produkt der neueren Zeit. Dabei kommt es weniger auf die einzelne Tathandlung an. Sie ist, für sich alleine genommen, entweder als „sozialverträglich“ einzuschätzen (z. B. ein Telefonat, ein Brief, ein Geschenk), oder es handelt sich um einen zerstörerischen oder aggressiven Akt wie zum Beispiel einen körperlichen Angriff oder eine beleidigende Äußerung im Internet. Entscheidend ist eher, ob die Handlung gegen den Willen der Person ausgeführt wird, auf die sie sich richtet (im Falle einer schädigenden Handlung wird dies unterstellt) und vor allem, dass sie wiederholt ausgeübt wird und den Adressaten nicht unerheblich in seiner Lebensführung beeinträchtigt. Es wird somit deutlich, dass für eine Klassifikation von Verhalten als *Tathandlung* sowohl *formale* (Wiederholung) als auch *funktionale* Voraussetzungen (Beeinträchtigung der Lebensgestaltung) gegeben sein müssen. Gerade die historische Perspektive zeigt, dass bezüglich der Lebensgestaltung sehr unterschiedliche Vorstellungen bestehen bzw. in der Vergangenheit als „verbindlich“ oder als Norm gegolten haben. Solche Vorstellungen, Überzeugungsmuster, Einstellungen oder „Haltungen“ bestimmen wesentlich die Art und Weise, wie Menschen zusammen leben und kommunizieren. Auf der Ebene von Gesellschaft und „Kultur“ legen Sie fest, was erlaubt ist und was nicht. Auf der individuellen Ebene verpflichten sie dazu, sich konform und in Übereinstimmung mit solchen

kulturellen Normen zu verhalten. Stalking – in der heutigen, modernen Fassung – stellt sicherlich eine Verletzung dieser Regeln dar, hält aber Individuen nicht unbedingt davon ab, eine bestimmte Person wiederholt zu belästigen, zu verfolgen und zu schädigen. Das Problem wird besonders dann offenbar, wenn entweder Menschen unterschiedlicher ethnischer oder kultureller Herkunft zusammenleben und die jeweiligen kulturellen Überzeugungsmuster konfigrieren oder einander ausschließen – oder wenn historisch „gewachsene“ Überzeugungsmuster *innerhalb* einer Kultur auf der individuellen Ebene nicht mehr mit der Wirklichkeit übereinstimmen. Der erstgenannte Gesichtspunkt (kulturelle Diversität und Inkongruenz) führt im Einzelfall zu sogenannten „kulturellen Missverständnissen“ oder – im Extremfall – zu einer schwerwiegenden Verletzung ethischer und rechtlicher Normen (Beispiel: die auch in Deutschland immer noch vorkommenden sogenannten *Ehrenmorde*); der zweite Gesichtspunkt, den man mit *anachronistischen* Einstellungen gleichsetzen kann, betrifft u. a. solche Überzeugungen, die sich auf das Geschlechter- oder *gender*-Verhältnis auswirken, und beispielsweise es dem männlichen Part erlauben, Frauen oder Personen mit einer als normabweichend wahrgenommenen Geschlechtsidentität zu diskriminieren und zu stalken. Letzteres drückt sich dann in solchen Überzeugungen und Ideen aus wie „Frauen darf zum Zwecke der Beziehungsanbahnung nachgestellt werden“ oder „Man muss es nur immer wieder versuchen, dann wird sie nachgeben.“ Dergleichen „männlich“ geprägte Verhaltensmuster gehören häufig zu dem Inventar an Rechtfertigungen des Stalkers; sie unterliegen einer bemerkenswerten „Trägheit“ gegenüber Veränderungen und es bedarf zumeist einer nachhaltigen öffentlichen Empörung und „Demaskierung“ des Einzeltäters, um diese offenbar zu machen (man denke etwa an die *Me-Too*-Bewegung aus neuerer Zeit). Auf den kulturellen Rahmen von Stalking wird in diesem Buch in **Kap. 5** eingegangen.

Bis etwa Anfang der achtziger Jahre des letzten Jahrhunderts noch nicht gebräuchlich, trat der Begriff Stalking erst im Gefolge einer Reihe von spektakulären Fällen im Zusammenhang mit der Verfolgung und Bedrohung von Personen mit Prominenten-Status in das Bewusstsein der Öffentlichkeit.

### Zwei Fälle: Stalking wird in der Öffentlichkeit wahrgenommen

Im März 1981 verübte *John Hinkley* ein Attentat auf den damaligen Präsidenten *Reagan* und verletzte diesen schwer. Es war der Endpunkt einer längeren Verfolgung der Schauspielerin *Jody Foster*. Er hatte vergeblich versucht, mit ihr Kontakt aufzunehmen und griff schließlich zu dem Mittel des Attentats, um ihre Aufmerksamkeit auf sich zu lenken. Er äußerte dazu: „Jodie, ich hätte die Idee, Reagan umzubringen in einer Sekunde aufgegeben, wenn ich nur Dein Herz hätte gewinnen und Dir hätte sagen können, dass mein Tötungsversuch ein Akt der Liebe war – es tut mir leid, Liebe muss so schmerzhaft sein“ [3].

1988 ermordete der damals 19-jährige *Robert Bardo* die Schauspielerin *Rebecca Schaeffer*. Er hatte diese zuerst 1986 in der Fernsehserie *My Sister Sam* wahrgenommen. Er fühlte sich von ihrer „jugendlichen Unschuld“ angezogen und begann damit, ihr Fanbriefe zu schicken. Sie schickte ihm eine handschriftlich signierte Karte und ein Bild von ihr, was er als Beweis gegenseitiger Zuneigung ansah. Er beschloss, Schaeffer am Ort ihrer Show in Los Angeles aufzusuchen, wurde aber vom Sicherheitspersonal zurückgewiesen, desgleichen bei einem zweiten Versuch. Beim dritten Versuch trug er ein Messer mit sich und in sein Tagebuch schrieb er „Ich werde nicht verlieren“. Wiederum scheiterte er mit seinem Versuch. Zwei Jahre später sah er Schaeffer in einer Liebesszene in einem anderen Film, in dem sie eine eher unbedeutende Rolle spielte. Bardo fühlte Wut in sich aufsteigen und seine Fanbriefe bekamen einen drohenden Ton. In einem seiner Briefe bezeichnete er Schaeffer als *Miss Nudity* und später äußerte er gegenüber dem Gerichtspsychiater „Da sie eine Hure war, hat Gott mir befohlen, sie zu bestrafen.“ Bardo engagierte einen Privatdetektiv und fand über diesen die Adresse von Schaeffer heraus. Er kaufte ein Gewehr und Munition. Auf eine von ihm angefertigte Skizze trug er *Xe* und *Os* ein, um zu lokalisieren, wo er Schaeffer treffen würde. In Los Angeles angekommen, rief er seine Schwester an und teilte ihr mit, er würde jetzt seine Mission erfüllen. Er ging zu ihrem Apartment, klingelte und Schaeffer öffnete die Tür. Nach einer kurzen Konversation, bei welcher Bardo stolz ihre Karte und ihr Bild vorzeigte, erklärte Schaeffer, er solle nicht wieder an ihre Tür kommen. Bardo schüttelte ihr die Hand und ging weg. Er ging die Straße hinunter, lud ein Projektil in sein Gewehr, kehrte zum Apartment zurück und klingelte wiederum. Schaeffer kam zur Tür und öffnete. Sie hatte etwas, was Bardo später als „kalten Blick in ihrem Gesicht“ beschrieb. Er schoss Schaeffer in die Brust. In einer Videoaufnahme seines Geständnisses gab er an, Schaeffers letzte Worte seien „warum, warum“ gewesen [6]

Beide Stalkingfälle übten einen bedeutenden Einfluss auf die damalige öffentliche Diskussion von Verfolgungstaten aus und führten schließlich – nach der Ermordung von Rebecca Schaeffer – zu dem ersten Anti-Stalking-Gesetz in Kalifornien und wohl auch weltweit. Es waren nicht die ersten Fälle dieser Art, doch aufgrund der Prominenz der Opfer und der multiplikativen Wirkung der Medienberichterstattung fungierten diese als eine Art Katalysator für die Einordnung von Stalking als schweres Vergehen und führten zugleich zu einer Intensivierung von entsprechenden Forschungsaktivitäten. Auch in Europäischen Ländern, allen voran in England, wurden gesetzliche Grundlagen für die Verfolgung von Stalking als Verbrechen geschaffen und die Kompetenzen der Verfolgungsorgane (Polizei, Staatsanwaltschaft) wurden entsprechend erweitert. In Deutschland wurde Stalking – man sprach lieber von *Nachstellung* – erst im Jahre 2007 entsprechend § 238StGB zu einem Strafdelikt. Die Strafrechtsnorm hat dann noch zwei Änderungen erfahren und gilt nun in der Version vom 1. Oktober 2021.<sup>3</sup>

Auch die *wissenschaftliche* Einordnung und Aufarbeitung von Stalking setzte in Deutschland relativ – verglichen mit anderen Ländern – spät ein. Als eine der ersten Publikationen ist ein Übersichtsartikel im „Themenheft Stalking“ der Zeitschrift *Polizei & Wissenschaft* aus dem Jahre 2002 zu nennen [8], sowie die in Buchform veröffentlichten Ergebnisse der ersten deutschlandweiten Umfrage unter Opfern und Tätern – die *Darmstädter Stalking Studie* [9], und – etwa zeitgleich – die repräsentative Online-Umfrage unter potentiellen Stalkingopfern in Mannheim [1].

Die Tatsache, dass Fälle von Stalking bei prominenten Personen bzw. bei *Celebrities* eine besondere mediale Aufmerksamkeit genießen, darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sich dabei um sehr seltene Fälle handelt und damit das tatsächliche Ausmaß an Stalking in der Gesellschaft verschleiert wird. So wurden im Jahr 2022 insgesamt 23.082 Fälle von Stalking bei der Polizei angezeigt. Davon waren „nur“ 367 als „schwerwiegend“ eingestuft entsprechend der Vorschrift des § 238

---

<sup>3</sup>In diesem Buch wird die Gesetzeslage in **Kap. 10** dargestellt und erläutert.

StGB (Abs. 2) und es gab 2 Stalkingfälle mit Todesfolge (Abs. 3).<sup>4</sup> Es zeigt dies eindringlich, dass es sich bei Stalking in der Regel um Tat handlungen von eher geringer bis mittlerer Brisanz („Schwere“) handelt und etwa Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit – auch mit Todesfolge – sehr selten sind. Im Übrigen kann man davon ausgehen, dass den hier angegebene Zahlen im „Hellfeld“ kriminalpolizeilicher Ermittlungen ein beachtlicher Umfang an Fällen im „Dunkelfeld“ zur Seite steht. Stalking wird vom Opfer oftmals nicht angezeigt (aus verschiedenen Gründen; vgl. dazu die Ausführungen in **Kap. 8** in diesem Buch)<sup>5</sup>. Hinzu kommt, dass das Opfer – dem zusätzlichen Druck ausgesetzt ist, sich als „Stalkingopfer“ qualifizieren zu müssen – in seinem Anzeigeverhalten entweder gehemmt wird oder schließlich mit seinem Anspruch bei der Polizei scheitern kann (dazu **Kap. 11** zum Umgang mit der Polizei).

Die hier gemachten Ausführungen zur rechtlichen Einordnung von Stalking und die Probleme, welche sich hinsichtlich einer praxisgerechten und opferfreundlichen Auslegung der einzelnen Vorgaben des § 238StGB ergeben, unterstreichen nochmals die Tatsache, dass es sich bei Stalking um ein sehr komplexes Phänomen handelt und dabei auch die Frage einer Abgrenzung zu vergleichbaren Formen einer „Nachstellung“ in den Mittelpunkt der Betrachtung rückt. In **Kap. 2** wird somit der Frage *Wann ist es Stalking – wann nicht?* nachgegangen und **Kap. 3** widmet sich der verschiedene Formen von Stalking (einschließlich das sog. *Cyberstalking*<sup>6</sup>) und der davon abzugrenzenden „stalkingähnlichen“ Phänomene (z. B. das *Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom* oder *Gaslighting*).

---

<sup>4</sup>Bundeskriminalamt: *Polizeistatistik 2022*.

<sup>5</sup>**Kap. 8**, betitelt mit *Was kann ich tun – wo bekomme ich Hilfe*, behandelt Maßnahmen gegen Stalking sowohl seitens des Opfers, als auch im Rahmen von externer Beratung und Hilfe. Im **Anhang II** des Buches finden sich Hinweise (Webadressen) einiger Beratungs- und Hilfeeinrichtungen in Deutschland, überregional und geordnet nach Bundesländern.

<sup>6</sup>Dazu auch, unter dem Aspekt einer Bewältigung von *Cyberstalking*, **Kap. 9**).

In vielen Buchpublikationen zu Stalking – soweit diese einen wissenschaftlichen Anspruch erheben – steht vor allem die Person des Täters im Mittelpunkt der Betrachtung, insbesondere seine Beziehung zum Opfer, seine Tatmotive und die im Einzelfall wirksamen Eigenschaften, welche zusammengenommen die Persönlichkeit des Täters ausmachen. Diese drei Aspekte werden – in unterschiedlicher Gewichtung und z. T. auch einzeln – in den sogenannten *Täter-Typologien* zusammengeführt und ermöglichen damit die in der Regel erwünschte rasche Einordnung des speziellen Stalkingfalles nach Art und Umfang der jeweiligen Tat-handlungen, nach dem damit verbundenen Gefahrenrisiko und nicht zuletzt nach den zu ergreifenden Abwehrmaßnahmen. Dies stellt den Idealfall dar, welcher leider eher selten erreicht wird. Kritisch zu sehen ist dabei vor allem die bereits im Wortsinne vorgegebene Beschränkung auf „typische“ Merkmale von Stalking, womit die Möglichkeiten einer „Anwendung“ bei sich ändernden Randbedingungen wie z. B. die jeweilige Situation, in welcher Stalking stattfindet, aber auch bei einer Änderung der Motivationslage und sogar der Persönlichkeit des Stalkers (Menschen können sich ändern!) eben auch eingeschränkt sind. Der Sachverhalt wird in **Kap. 4** näher erläutert und es werden anhand eines dreidimensionalen Modells („Würfelmodell“) alternative Klassifikationsmöglichkeiten von Stalking aufgezeigt.

Stalking/Nachstellung entspricht einem Verhaltenssystem, welches die jeweilige Zielperson schädigt bzw. geeignet ist, deren psychische und körperliche Unversehrtheit zu gefährden und zu beeinträchtigen – wenn nicht bereits geschehen. Für die betroffene Person steht dann die Frage *Wie gefährlich ist „mein Stalker“* i. d. R. an erster Stelle. Maßnahmen gegen Stalking setzen somit als einen ersten Schritt voraus, das jeweils gegebene *Gefahrenrisiko* näher zu bestimmen. Dabei können Tätertypologien und Klassifikationen nützlich sein. Das Risiko für Gewalt ist Gegenstand der Erörterungen in **Kap. 7**.<sup>7</sup>

Stalker sind Täter und für ihr Verhalten voll verantwortlich (auch im rechtlichen Sinne), ausgenommen die wenigen Fälle, in denen die

---

<sup>7</sup>Im **Anhang I** des Buches findet sich eine sog. *screening*-Liste zur Selbsteinschätzung des vom Stalker ausgehenden Gewalttrisikos.

Voraussetzungen für eine Schuldunfähigkeit gegeben sind, wie sie etwa in den §§ 20, 21 des Strafgesetzbuches aufgeführt sind (*Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen* und *Verminderte Schuldunfähigkeit*). Die Achtung vor der Würde des Menschen gebietet es jedoch, auch dem voll verantwortlichen Täter Hilfe anzubieten, zumal nicht wenige Täter unter einem erheblichen Leidensdruck stehen. Es setzt dies natürlich ein gewisses Einverständnis des Täters voraus (*compliance*). **Kap. 12** wendet sich deshalb an Menschen, die stalken und die (noch) „erreichbar“ und bereit sind, ihr Verhalten zu reflektieren und zu ändern.

## Literatur

1. Dreßing, H., Kuehner, Chr., & Gass, P. (2006). Stalking in Deutschland. In J. Hoffmann & H.-G. W. Voß (Hrsg.), *Psychologie des Stalkings: Grundlagen – Forschung – Anwendung* (S. 27–43). Verlag für Polizeiwissenschaft.
2. Hoffmann, J. (2006). *Stalking*. Springer.
3. Low, P. W., Jeffries, J. C., & Bonni, R. J. (1986). *The trial of John W Hinkley Jr.: A case study in the insanity defence*. Foundation Press.
4. Meloy, J. R. (1999). Stalking: An old behavior- a new crime. *Psychiatric Clinics of North America*, 22, 85–99.
5. Mullen, P. E., Pathé, M., & Purcell, R. (2000). *Stalkers and their victims*. Cambridge University Press.
6. Saunders, R. (1998). The legal perspective on stalking. In J. R. Meloy (Hrsg.), *The Psychology of Stalking* (S. 28–51). Academic Press.
7. Skoler, G. (1998). The archetypes and the psychodynamics of stalking. In J. R. Meloy (Hrsg.), *The Psychology of Stalking* (S. 88–114). Academic Press.
8. Voß, H.-G. W., & Hoffmann, J. (2002). Zur Phänomenologie und Psychologie des Stalkings. *Polizei & Wissenschaft*, 4 (*Themenheft Stalking*), 4–14.
9. Voß, H.-G. W., Hoffmann, J., & Wondrak, I. (2006). *Stalking in Deutschland.: Aus Sicht der Betroffenen und Verfolger*. Nomos.



# 2

## Wann ist es Stalking – wann nicht?

**Zusammenfassung** Es liegt „in der Natur“ von wissenschaftlicher Forschung, dass die im Mittelpunkt des Interesses stehenden Phänomene mit fortschreitenden Erkenntnissen sowohl begrifflich als auch inhaltlich Veränderungen unterliegen. Stalking macht da keine Ausnahme. Definitionsversuche berücksichtigen einerseits die universelle Natur von Stalking als ein „menschliches“ Verhalten mit negativen Folgen, andererseits ist dabei den unterschiedlichen „Bedürfnissen“ der von Stalking betroffenen Opfer wie auch der mit Stalking befassten Verfolgungsorgane (Polizei, Staatsanwaltschaften, Gerichte) zu entsprechen. Es erscheint deshalb sinnvoll, Stalking möglichst *praxisnah* zu bestimmen, in Anlehnung an die dazu vorhandene rechtliche Situation. Für eine „Diagnose Stalking“ sind u. a. die Angaben der betroffenen Person mit ausschlaggebend. Als subjektive Äußerungen sind sie oftmals schwer zu überprüfen und in einigen wenigen (!) Fällen liegt das sog. *Falsche-Stalking-Syndrom* vor. Einige Kriterien zur Überprüfung dieses Sachverhaltes werden im zweiten Abschnitt dieses Kapitels erörtert.

Es liegt „in der Natur“ von wissenschaftlicher Forschung, dass die im Mittelpunkt des Interesses stehenden Phänomen mit fortschreitenden Erkenntnissen sowohl begrifflich als auch inhaltlich Veränderungen unterliegen. Stalking macht da keine Ausnahme. Definitionsversuche berücksichtigen einerseits die universelle Natur von Stalking als ein „menschliches“ Verhalten mit negativen Folgen, andererseits ist dabei den unterschiedlichen „Bedürfnissen“ der von Stalking betroffenen Opfer wie auch der mit Stalking befassten Verfolgungsorgane (Polizei, Staatsanwaltschaften, Gerichte) zu entsprechen. Es erscheint deshalb sinnvoll, Stalking möglichst *praxisnah* zu bestimmen, in Anlehnung an die dazu vorhandene rechtliche Situation. Für eine „Diagnose Stalking“ sind u. a. die Angaben der betroffenen Person mit ausschlaggebend. Als subjektive Äußerungen sind sie oftmals schwer zu überprüfen und in einigen wenigen (!) Fällen liegt das sog. *Falsche-Stalking-Syndrom* vor. Einige Kriterien zu Überprüfung dieses Sachverhaltes werden im zweiten Abschnitt dieses Kapitels erörtert.

Für eine von Stalking unmittelbar Betroffene<sup>1</sup> stellt sich diese Frage in der Überschrift zu diesem Kapitel wohl erst dann, wenn es um eine rechtliche Einordnung von Stalking geht, da die Bestätigung, dass es sich um Stalking handelt, entsprechende Konsequenzen – etwa eine strafrechtliche Verfolgung des Verursachers – zur Folge haben kann. Im Vordergrund steht aber wohl zunächst eher das persönliche Erleben und hier ganz besonders die Verletzungen (seelische wie körperliche), welche dem Opfer durch das Verhalten einer anderen Person zugefügt wurden oder noch werden. Zu fragen wäre dann eher nach den konkreten Verhaltensweisen, welche auch von anderen Personen in derselben Situation beobachtet werden können. Eine Betroffene sagt: „Es ist mir ganz egal, ob es Stalking ist oder nicht – ich will nur, dass es aufhört.“ So berechtigt dieser Wunsch ist – er wird nicht in Erfüllung gehen,

---

<sup>1</sup> Da laut wissenschaftlichen Schätzungen Stalking in bis zu 85 % der Fälle von Männern gegenüber Frauen ausgeübt wird (manche Autoren sprechen sogar von einem „männlichen Delikt“), wird in diesem Buch für die geschädigte Person die weibliche Form, für den Verursacher die männliche Form verwendet.

wenn wir nicht auch nach den Beweggründen für das schädigende Verhalten fragen, um diesem schließlich mehr oder weniger erfolgreich durch bestimmte Maßnahmen begegnen zu können – man könnte auch sagen, das beste “Gegengift” auszuwählen. Um schließlich das Ausmaß an Bedrohung durch Stalking und die Gefahr eines tatsächlichen Eingriffs in die körperliche und psychische Unversehrtheit der Zielperson angemessen einschätzen zu können, bedarf es einer möglichst treffenden Kenntnis der dem Verhalten zugrunde liegenden Motivation. Und damit beginnen erst so richtig die Probleme. Denn ein Motiv oder eine Motivation sind ungleich einem Verhalten nicht direkt beobachtbar, sie müssen aus den Verhaltensweisen und aus zusätzlichen Erkenntnisquellen – etwa die jeweilige Situation, in welcher das Verhalten auftritt – erschlossen werden. In der Psychologie nehmen wir an, dass ein Verhalten fast immer durch ein Motiv, eine „Absicht“ oder durch eine Zielvorstellung veranlasst wird (Körperreflexe oder Reaktionen auf Schmerz einmal ausgenommen). Wir sprechen deshalb statt von Verhalten lieber von *Handlung* und betonen damit den zielgerichteten Aspekt von Verhalten. Im Falle von Stalking wird damit auch deutlich, dass dieses als *absichtsvolle* Handlung aufzufassen ist.

Aus alledem folgt, dass wir, wenn wir Stalking verstehen (nicht rechtfertigen!) wollen, dabei sowohl die (beobachtbaren) Handlungen als auch die „dahinterliegenden“ Motive berücksichtigen müssen. Stalking als eine Form von „absichtsvollem Handeln“ – mit negativen Konsequenzen für die Zielperson – aufzufassen, hat noch eine weitere, nicht zu unterschätzende Funktion: indem viele Stalker sich darauf berufen, mit ihrem „Verhalten“ doch nur auf Zurückweisung durch die Zielperson zu „reagieren“ und ihr Verhalten damit rechtfertigen, verweist demgegenüber der Begriff *Stalkinghandlung* auf die Verantwortlichkeit des „Angreifers“ und stellt die Zielperson von einer solchen frei. Es ist deshalb auch richtig, bei Definitionsversuchen von Stalking den Blick eher auf die jeweilige Befindlichkeit der Zielperson zu richten und dabei ihrem Verständnis von Stalking als das *unerwünschte* Handeln einer anderen Person, von welcher sie sich belästigt, verfolgt, bedroht oder geschädigt fühlt, zu begreifen.

## 2.1 Eine Definition von Stalking

*Stalking bezeichnet Handlungen einer Person (Stalker), welche geeignet sind, die psychische und körperliche Unversehrtheit einer anderen Person (Zielperson) zu verletzen, indem dadurch deren Lebensgestaltung nicht unerheblich beeinträchtigt wird und häufig Gefühle wie Angst, Besorgnis oder Panik hervorgerufen werden.<sup>2</sup>*

Die vorstehende Umschreibung von Stalking lässt sich wie folgt näher ausführen:

- Belästigung und Verfolgung im Rahmen von Stalking umfasst eine große Anzahl von *Handlungen*. Die häufigsten sind nachfolgend aufgeführt.<sup>3</sup>
  - Telefonanrufe (84)
  - Herumtreiben in der Nähe (66)
  - Kontaktaufnahme über dritte Personen (61)
  - Im Umfeld nach der Betroffenen fragen (53)
  - Vor der Haustür stehen (52)
  - SMS (50)
  - Briefe (49)
  - Nachlaufen (42)
  - Unerwünschte Geschenke (41)
  - E-Mails (37)
  - Wortloses Dastehen/Dasitzen (36)
  - Verfolgen mit dem Auto (35)
  - Nachrichten am Auto/an der Haustür o.ä. (32)

---

<sup>2</sup>Die Umschreibung entspricht weitgehend dem entsprechenden Passus im § 238 StGB (vgl. auch Kap. 10).

<sup>3</sup>Die Liste ist einer Internetbefragung im Rahmen der ersten deutschlandweiten Studie zum Phänomen Stalking aus den Jahren 2003 bis 2005 entnommen [4; S. 41]. Die Prozentangaben in der Klammer geben die Häufigkeit an, mit der die betreffende Handlung von den insgesamt 543 befragten Personen genannt wurde. Es waren Mehrfachantworten möglich.

- Beschädigung von Eigentum (24)
  - Eindringen in die Wohnung (17)
  - Zusenden von schockierenden/obszönen Gegenständen (13)
  - Bestellungen oder Abbestellungen von Waren, Zeitschriftenabonnements, Dienstleistungen usw. im Namen der Betroffenen (11).
- die Handlungen müssen *geeignet* sein, negative Folgen beim Empfänger hervorzurufen, sie müssen nicht bereits zu einer Schädigung oder Beeinträchtigung geführt haben. Der Unterschied ist insofern wichtig, als damit die geschädigte Person deutlich entlastet wird, wenn es zu einer Anzeige oder einer Gerichtsverhandlung kommt.<sup>4</sup>
  - Die Verletzung oder Beeinträchtigung der körperlichen und psychischen Unversehrtheit reicht von Rufschädigung, sexuellen Andeutungen und Übergriffen bis hin zu körperlichen Angriffen, Morddrohungen, Erpressungen, Vergewaltigung und Angriffen mit Todesfolge. Die betroffenen Personen berichten über Ängste, Unruhe, Schlaflosigkeit, Ängste um das Wohl von Familienmitgliedern und Freunden, ein permanentes Gefühl des Beobachtetwerdens, Konzentrationsschwierigkeiten, gestörtes Essverhalten, Niedergeschlagenheit und Erschöpfung, Suizidgedanken bis hin zu Panikattacken und Weinkrämpfen;
  - die *nicht unerhebliche Beeinträchtigung der Lebensgestaltung* betrifft Veränderungen im Leben der Betroffenen, insbesondere
    - *private Veränderungen*: soziale Isolation, nicht ans Telefon oder vor die Haustüre gehen, sich verbarrikadieren, sozialer Rückzug, Schutzmaßnahmen wie das Ändern von Telefonnummern, die Beschaffung von Waffen, andere Parkplätze wählen, Ängste vor Nähe und Bindungen, insbesondere auch vor einer neuen Beziehung, Umzug in eine andere Gegend, Konflikte in Partnerschaft oder Verlust des Partners;
    - *berufliche Veränderungen*: Wechsel der Arbeitsstelle;

---

<sup>4</sup>In der neueren Rechtsprechung ist dies entsprechend berücksichtigt. Dazu mehr im Kap. 10.

- Veränderungen im *Freizeitverhalten*: Vermeidung von Orten, die mit Stalking in Verbindung stehen, abendliches Ausgehen vermeiden oder nur noch in Begleitung, nicht mehr aus dem Haus gehen;
- Veränderungen im *Verhalten zu anderen Menschen*: neue Bekanntschaften vermeiden, Misstrauen gegenüber Fremden, aber auch gegenüber Vertrauten und Bekannten;
- Veränderungen in der *Wahrnehmung der Umwelt*: die Betroffenen berichten, dass sie wachsamer, vorsichtiger im Verhalten sind und dass sie unter ständiger Alarmbereitschaft stehen bzw. ihrer Umgebung aufmerksamer beobachten;
- *Verfolgungsängste*: Betroffene berichten, dass sie sich ständig umdrehen müssen, da sie das Gefühl haben, beobachtet oder verfolgt zu werden.

Ein besonderes Problem bei der „Diagnose Stalking“ betrifft die Abgrenzung von noch *sozialverträglichen* Handlungen zu einem Handlungskomplex, welcher bereits Merkmale eines inkriminierten Handelns aufweist. So sind etwa Telefonanrufe, Briefe und das gelegentliche Aufsuchen körperlicher Nähe für sich allein genommen noch nicht als unerwünschte Nachstellung zu bewerten. Es sind dies Handlungen und Ereignisse, wie sie im Alltagsleben von Menschen ständig vorkommen und in der Regel nicht besonders beachtet oder nicht als Belästigung empfunden werden. Erst durch ihre Wiederholung und durch die *Beharrlichkeit*, welcher der Täter an den Tag legt, und mit dem dadurch anwachsenden Bedrohungspotenzial, wird eine ansonsten (noch) unbedenkliche Handlungsweise zum Stalking.

Aus rechtlicher Sicht ist Stalking eine Deliktform, welche sich erst über die *Chronizität* der Einzelereignisse herstellt. Die Frage ist dann, an welcher Stelle der zeitlichen Erstreckung die Grenze überschritten wird und die Kontaktaufnahmen nicht mehr nur lästig, sondern bereits bedrohlich und verletzend sind. Genügt eine einmalige Wiederholung, oder müssen es zwei oder drei zu unterschiedlichen Zeitpunkten sein? Müssen sich die Handlungen über eine Woche, einen Monat oder mehrere Monate erstrecken? Diese Fragen sind in der Forschungsliteratur durchaus unterschiedlich beantwortet worden. Während einige

Autoren bereits nach einmaliger Wiederholung von Stalking sprechen, sehen andere die Grenze bei mindestens fünf Wiederholungen und die Angaben zu dem für die Diagnose Stalking benötigten Zeitintervall reichen von einer Woche bis zu mehreren Monaten. Dabei spielt sicherlich eine Rolle, ob der Stalker dem ehemaligen Bekanntenkreis der Betroffenen angehört, oder ob es sich um eine fremde Person handelt. Im letzten Fall wird man die Häufigkeit der Handlungen wie auch deren zeitliche Erstreckung niedriger bzw. kürzer ansetzen, als bei einer Person, zu welcher man einstmals häufige Kontakte oder eine engere Beziehung hatte.

Die Verhältnisse sind hier kompliziert. So lassen sich vielleicht dem Stalking ähnliche Handlungsweisen beim verlassenen Ex-Partner, welcher sich mit der Trennung noch nicht abgefunden hat, noch für eine gewisse Zeit tolerieren und als Versuche zu einer Wiederherstellung der ehemaligen Beziehung „verstehen“, allein in der Hoffnung, diese Zeit möge möglichst bald vorübergehen. Auch gehört es in gewisser Weise zu einer Art von sozialem Spiel, einer begehrten Person für eine gewisse Zeit zum Zwecke einer Kontaktabahnung nachzustellen (*dating*). Der Wendepunkt ist aber spätestens dann erreicht, wenn die betroffene Person klar zu erkennen gibt, dass die Annäherungsversuche unerwünscht sind. Auch hier muss – oder sollte – ein klares Nein ausreichen, so wie dies auch in einem anderen Bereich, dem partnerschaftlichen und/oder ehelichen Zusammenleben (insbesondere im sexuellen Bereich), zu fordern ist.

Eine verbindliche Lösung des Problems (ab wann ist es Stalking?) gibt es nicht. Man wird hier am besten den Gefühlen der verfolgten Person entsprechen und klar zum Ausdruck bringen, dass sie es ist, welche bestimmt, ab wann ein Eindringen in ihre private Sphäre bereits zu einer unerträglichen Belästigung – und mehr – geführt hat. Es hängt dies ab – einerseits – von der (psychischen) Robustheit der Zielperson, ihrer Resistenz gegenüber Stress (*Resilienz*) oder aber ihrer Verletzlichkeit (*Vulnerabilität*), – andererseits von der Heftigkeit der Eingriffe (*Intrusionen*), deren Qualität (das *Gefahrenpotential*), sowie der bereits erwähnten *Beharrlichkeit* – und wohl auch von der *Einsichtsfähigkeit* des Verfolgers.